

## Verhandlungen des Kantonsrates

40

an seiner Sitzung vom 23. Februar 2015 im Kantonsratssaal, Herisau

Beginn	08.15 Uhr
Anwesend:	zwischen 58 und 59 Mitglieder des Kantonsrates 7 Mitglieder des Regierungsrates
Entschuldigt:	Kantonsrat Ramsauer Hans-Peter, Waldstatt (ganztags) Kantonsrat Rohner Willi, Rehetobel (ganztags) Kantonsrat Zuberbühler David, Herisau (ganztags) Kantonsrätin Federer Johanna, Herisau (ganztags) Kantonsrat Meng Christian, Teufen (nachmittags)
Vorsitz:	Kantonsratspräsident René Rohner, Grub
Ratschreiber:	Roger Nobs

### 1. Eröffnung durch den Kantonsratspräsidenten

41

Kantonsratspräsident René Rohner, Grub, eröffnet die Sitzung mit folgenden Worten:

Sehr geehrte Frau Landammann  
Sehr geehrte Herren Regierungsräte  
Geschätzte Kolleginnen und Kollegen des Kantonsrates  
Geschätzte Anwesende der Medien  
Geschätzte Gäste

Wir stehen hinter der Idee einer Landesausstellung 2027 in der Ostschweiz. Das ist die Botschaft des Treffens vom letzten Freitag auf dem Säntis, die wir, die Landtags-, Grossrats- und Kantonsrats-Präsidentinnen und Präsidenten aller Ostschweizer Kantone inkl. Fürstentum Lichtenstein nach aussen tragen wollen.

Die Idee einer EXPO Bodensee Ostschweiz entstand an der EXPO 2002, als alt Bundesrat Dr. Kurt Furgler selig den heutigen St.Galler Kantonsratspräsidenten Paul Schlegel bat, ihm die Schuhe zu binden und diesen bei dieser Gelegenheit auf das Thema einer EXPO in der Ostschweiz ansprach.

Warum eine EXPO 2027 in der Ostschweiz? Weil wir eine unglaubliche Vielfalt an Landschaften, Traditionen, Tourismusangeboten, Industrie und Gewerbe haben. Weil wir im Dreiländereck ein riesiges Potenzial für eine grenzübergreifende Zukunft haben und weil wir eine weltoffene Bevölkerung sind.

Eine EXPO bietet die Möglichkeit, wesentliche föderalistische Themen in populärer Form zu bearbeiten. Sie stellt eine einzigartige Kommunikations- und Bildungsplattform dar. Und sie bietet die einzigartige Chance für eine Kooperation von Politik, Wirtschaft und Kultur. Sie bietet weiter die Möglichkeit, visionäre und virulente Fragen der Gegenwart und der Zukunft zu besprechen, Haltung und Werte zu vermitteln sowie auch die Zusammenarbeit und die Zusammengehörigkeit innerhalb der Ostschweiz und mit dem angrenzenden Ausland zu stärken. Die EXPO wird der Ostschweiz Impulse in Bezug auf Nachhaltigkeit, Entwicklung, Infrastruktur, Wirtschaftsentwicklung und kulturelle Aktivitäten vermitteln.

Zurzeit wird die EXPO 2027 von drei Kantonen vorbereitet: Appenzell Ausserrhoden, St.Gallen und Thurgau. Ich hoffe sehr, dass alle Ostschweizer Kantone demnächst mit ins Boot kommen. Es soll auch das angrenzende Ausland miteinbezogen werden. Appenzell Ausserrhoden ist seit Beginn mit dabei. Hier geht ein Kompliment an die Verantwortlichen.

Wie geht es weiter? Der Projektwettbewerb ist lanciert und soll noch in diesem Jahr von einer Jury ausgewertet werden. Ab 2016 wird zum siegreichen Konzept eine Machbarkeitsstudie erstellt. Zudem soll eine neue Organisation für die EXPO-Trägerschaft mit einer vollamtlichen Geschäftsführung installiert werden. Der Bundesrat hat im Februar eine klare Absichtserklärung abgegeben, die Ostschweiz in ihren Bestrebungen betreffend EXPO 2027 zu unterstüt-

zen. Anlässlich des Treffens der SVP-Bundeshaus-Fraktion mit der Bevölkerung vom letzten Freitag durfte ich Bundesrat Maurer einen „EXPO-Biber“ übergeben. Laut Bundesrat Maurer wird er den Biber an der nächsten Bundesratssitzung seinen Kolleginnen und Kollegen zum Verzehr anbieten.

Ich übergebe Leonie Breitenmoser ebenfalls einen „EXPO-Biber“ als Dank für die Organisation des Treffens auf dem Säntis. Leonie Breitenmoser kann diesen Biber ohne weiteres auch der Innerrhoder Standeskommission präsentieren. Zu probieren gibt es ihn aber erst, wenn die Standeskommission dem EXPO-Komitee beitrifft.

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen: Die Landesausstellung Bodensee Ostschweiz braucht eine breite Basis und viel Vertrauen in der Ostschweiz.

Der Verein EXPO 2027 BODENSEE OSTSCHWEIZ steht ein für die Durchführung einer Landesausstellung im Raum Bodensee-Ostschweiz. Unterstützen Sie den Verein! Die Beitrittserklärung liegt als Tischvorlage auf. Ich gehe davon aus, dass ich die Mitglieder des Regierungsrates nicht bitten muss Mitglied zu werden, da Sie bereits alle Mitglieder sind.

Die Sitzung ist eröffnet, ich bitte den Rat, sich zum Gebet zu erheben.

Nach Gebet und Appell werden die Geschäfte wie folgt behandelt:

## **2. Organisationsgesetz, Teilrevision (Reform der Staatsleitung); 1. Lesung**

42

Mit Bericht und Antrag vom 28. Oktober 2014 beantragt der Regierungsrat:

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. der Teilrevision des Organisationsgesetzes (Reform der Staatsleitung) in 1. Lesung zuzustimmen.

Mit Bericht und Antrag vom 14. Januar 2015 beantragt die parlamentarische Kommission:

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. dem Entwurf einer Teilrevision des Organisationsgesetzes (Reform der Staatsleitung) im Sinne der Kommission in 1. Lesung zuzustimmen.

*Eintreten* ist unbestritten.

*Detailberatung.*

### **Art. 8**

Der Regierungsrat beantragt die Einfügung eines Abs. 2<sup>ter</sup> zu Art. 8:

<sup>2ter</sup> Nicht mit dem Regierungsrat vereinbare Aufgaben sind ohne Verzug, spätestens jedoch sieben Monate nach Amtsantritt abzugeben.

Die PK beantragt folgende Änderung von Art. 8 Abs. 2<sup>ter</sup>:

<sup>2ter</sup> Nicht mit dem Regierungsrat vereinbare Aufgaben sind ohne Verzug, spätestens jedoch zwölf Monate nach Amtsantritt abzugeben.

Der Regierungsrat schliesst sich dem Antrag der PK an.

Nachdem der Antrag der PK unbestritten bleibt, gilt er als stillschweigend angenommen.

### **Art. 9**

Die PK beantragt die Einfügung eines Abs. 2<sup>bis</sup> zu Art. 9:

<sup>2bis</sup> Bei der Zuteilung der Departemente trägt der Regierungsrat soweit möglich den Wünschen seiner Mitglieder Rechnung. Die Mitglieder des Regierungsrates äussern ihre Wünsche in der Reihenfolge des Zeitpunkts ihrer ersten Wahl.

Der Antrag der PK wird mit 38:20 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.

#### **Art. 28**

<sup>1</sup> Durch Verordnung bestimmt der Regierungsrat die Organisationsstruktur der kantonalen Verwaltung. Er berücksichtigt dabei

- a) die Bündelung gleichartiger Aufgaben,
- b) eine optimale Zahl von Direktunterstellten,
- c) eine möglichst flache Hierarchie

und bestimmt die Hierarchiestufe der Organisationseinheiten.

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderung von Art. 28:

<sup>1</sup> Der Regierungsrat bestimmt durch Verordnung die Organisationsstruktur und weist den Organisationseinheiten die Aufgaben zu. Er berücksichtigt dabei:

- a) die zweckmässige und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung;
- b) eine optimale Zahl von Direktunterstellten;
- c) eine flache Hierarchie.

Kantonsrat Peter Gut, Walzenhausen, und Kantonsrätin Katrin Alder, Herisau, namens der Fraktion der FDP.Die Liberalen, beantragen folgende Änderung von Art. 28:

<sup>1</sup> Der Regierungsrat bestimmt durch Verordnung die Organisationsstruktur und weist den Organisationseinheiten die Aufgaben zu.

Der Antrag Gut, Walzenhausen, und der Fraktion der FDP.Die Liberalen wird mit 45:13 Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen.

#### **Art. 35**

<sup>3</sup> Überschreitet ein Geschäft den Zuständigkeitsbereich eines Departements oder einer Stabsstelle des Regierungsrates, bezeichnet die Kantonskanzlei eine federführende Stelle; falls nötig legt der Regierungsrat das weitere Vorgehen fest.

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderung von Art. 35 Abs. 3:

<sup>3</sup> Überschreitet ein Geschäft den Zuständigkeitsbereich eines Departements oder der Kantonskanzlei, bezeichnet die Kantonskanzlei eine federführende Stelle; falls nötig legt der Regierungsrat das weitere Vorgehen fest.

Kantonsrat Peter Gut, Walzenhausen, beantragt folgende Änderung von Art. 35 Abs. 3:

<sup>3</sup> Überschreitet ein Geschäft den Zuständigkeitsbereich eines Departements oder der Kantonskanzlei, bezeichnet der Landammann eine federführende Stelle; falls nötig legt der Regierungsrat das weitere Vorgehen fest.

Der Rat lehnt den Antrag Gut, Walzenhausen, mit 37:20 Stimmen bei 2 Enthaltungen ab.

#### **Art. 39**

<sup>1</sup> Die kantonale Verwaltung umfasst die folgenden Departemente:

- a) Finanzen: Das Departement Finanzen erfüllt die ihm zugewiesenen Aufgaben in den Bereichen Finanz- und Steuerwesen, Personalwesen und Pensionskasse.
- b) Bildung: Das Departement Bildung erfüllt die ihm zugewiesenen Aufgaben in den Bereichen Schul- und Bildungswesen sowie Sport.
- c) Gesundheit: Das Departement Gesundheit erfüllt die ihm zugewiesenen Aufgaben im Gesundheits- und Heimwesen.
- d) Bau und Umwelt: Das Departement Bau und Umwelt erfüllt die ihm zugewiesenen Aufgaben in den Bereichen Hoch- und Tiefbau, Raumplanung sowie Umwelt- und Gewässerschutz.
- e) Volks- und Landwirtschaft: Das Departement Volks- und Landwirtschaft erfüllt die ihm zugewiesenen Aufgaben in den Bereichen wirtschaftliche Entwicklung, öffentlicher Verkehr, Arbeit sowie Land- und Forstwirtschaft.
- f) Sicherheit und Justiz: Das Departement Sicherheit und Justiz erfüllt die ihm zugewiesenen Aufgaben in den Bereichen Polizei, Militär, Bevölkerungsschutz und Justiz.
- g) Inneres und Kultur: Das Departement Inneres und Kultur erfüllt die ihm zugewiesenen Aufgaben in den Bereichen Gemeinden, Asyl, Soziales, Sozialversicherung und Kultur.

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderung von Art. 39 Abs. 1 lit. a–g:

- a) Finanzen
- b) Bildung und Kultur
- c) Gesundheit und Soziales
- d) Bau und Volkswirtschaft
- e) *Aufgehoben.*
- f) Inneres und Sicherheit
- g) *Aufgehoben.*

Kantonsrat Peter Meier, Gais, beantragt folgende Änderung von Art. 39:

<sup>1</sup> Die kantonale Verwaltung umfasst fünf Departemente.

<sup>2</sup> Deren Zusammensetzung und Bezeichnung sind in der Verordnung geregelt.

Der Antrag Meier, Gais, wird mit 44:14 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.

#### **Art. 45**

<sup>1</sup> Von den Departementen ausgehende Schreiben werden von der Departementsvorsteherin oder dem Departementsvorsteher unterzeichnet. Die Departementssekretärinnen und Departementssekretäre sind befugt, diese Dokumente im Auftrag der Departementsvorsteherin oder des Departementsvorstehers bei ihrer oder seiner Verhinderung zu unterzeichnen.

<sup>2</sup> Ausgehende Schreiben der Stabsstellen des Regierungsrats, der Departementssekretariate oder Organisationseinheiten werden von der jeweiligen Leiterin oder vom jeweiligen Leiter unterzeichnet.

<sup>3</sup> Der Landammann sowie die Departementsvorsteherinnen oder Departementsvorsteher legen in den jeweiligen Bereichen allfällige weitere Unterschriftsberechtigungen fest.

<sup>4</sup> Die Kantonskanzlei führt ein öffentliches Register über die Unterschriftsberechtigung.

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderung von Art. 45 Abs. 2:

<sup>2</sup> Ausgehende Schreiben der Kantonskanzlei, der Departementssekretariate oder Organisationseinheiten werden von der jeweiligen Leiterin oder vom jeweiligen Leiter unterzeichnet.

Kantonsrat Peter Gut, Walzenhausen, beantragt folgende Änderung von Art. 45:

<sup>1</sup> Die Kantonskanzlei führt ein öffentliches Register über die Unterschriftsberechtigungen.

Kantonsrat Peter Gut, Walzenhausen, zieht seinen Antrag zurück.

In der *Schlussabstimmung* stimmt der Rat der Teilrevision des Organisationsgesetzes in 1. Lesung mit 59:0 Stimmen ohne Enthaltung zu.

Die Vorlage untersteht bis Freitag, 27. März 2015 der Volksdiskussion (Text siehe Anhang).

### **3. Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr, Teilrevision**

43

Mit Bericht und Antrag vom 13. Januar 2015 beantragt der Regierungsrat:

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. der Teilrevision der Verordnung zum Einführungsgesetz vom 24. April 1983 zum Bundesgesetz vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr (EG SVG) zuzustimmen.

#### *Eintreten.*

Kantonsrat Niklaus Sturzenegger, Trogen, stellt den Antrag, auf die Vorlage nicht einzutreten.

Der Rat lehnt den Antrag Sturzenegger, Trogen, mit 52:7 Stimmen ohne Enthaltung ab.

#### *Detailberatung.*

In der *Schlussabstimmung* stimmt der Rat der Teilrevision der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr mit 54:4 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.

#### 4. **Verordnung über die Besoldung und die berufliche Vorsorge der Mitglieder des Regierungsrates, Totalrevision (Reform der Staatsleitung)** 44

Mit Bericht und Antrag vom 2. Februar 2015 beantragt die Finanzkommission, der Besoldungsverordnung für den Regierungsrat im Sinne der Kommission zuzustimmen.

*Eintreten* wurde bereits am 1. Dezember 2014 beschlossen.<sup>1</sup>

*Fortsetzung der Detailberatung.*

##### **Art. 6**

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Regierungsrates haben beim Ausscheiden aus dem Amt zulasten des Kantons Anspruch auf eine Austrittsentschädigung im Umfang einer Jahresbesoldung.

<sup>2</sup> Die Austrittsentschädigung wird in zwölf monatlichen Raten ausgerichtet.

<sup>3</sup> Bemessungsgrundlage für die Austrittsentschädigung ist die letzte ausgerichtete Besoldung vor dem Zeitpunkt des Ausscheidens.

<sup>4</sup> Im Todesfall wird die Austrittsentschädigung ausgerichtet an:

- a) den hinterbliebenen Ehegatten;
- b) die hinterbliebene Partnerin oder den hinterbliebenen Partner einer eingetragenen Partnerschaft;
- c) die hinterbliebenen Kinder, welche zum Anspruch auf Kinder- oder Ausbildungszulagen nach dem Bundesgesetz über die Familienzulagen berechtigen, sofern keine Ausrichtung nach lit. a oder b erfolgt.

Namens der Fraktion der FDP. Die Liberalen zieht Kantonsrat Markus Brönnimann, Herisau, seinen Antrag vom 1. Dezember 2014 zurück und beantragt folgende Änderung von Art. 6:

<sup>1</sup> Scheidet ein Mitglied des Regierungsrates vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters gemäss Vorsorgereglement der Pensionskasse AR aus dem Amt aus, so hat es Anspruch auf eine Austrittsentschädigung.

<sup>2</sup> Die Austrittsentschädigung entspricht der zuletzt ausgerichteten Besoldung. Sie wird während 18 Monaten ausgerichtet. Der Anspruch endet mit dem Beginn des ersten Monats nach Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters gemäss Vorsorgereglement der Pensionskasse AR.

<sup>3</sup> Die Austrittsentschädigung wird gekürzt, soweit sie zusammen mit weiteren Einkünften die zuletzt ausgerichtete Besoldung übersteigt.

<sup>4</sup> Als Einkünfte nach Abs. 3 gelten Erwerbseinkommen, Ersatzeinkommen und Renten aus Sozialversicherungen sowie Kapitalleistungen der Pensionskasse. Letztere sind zum Rentenwert gemäss den Bestimmungen der Pensionskasse AR anzurechnen.

<sup>5</sup> Im Todesfall wird die Austrittsentschädigung ausgerichtet an:

- a) den hinterbliebenen Ehegatten;
- b) die hinterbliebene Partnerin oder den hinterbliebenen Partner einer eingetragenen Partnerschaft;
- c) die hinterbliebenen Kinder, welche zum Anspruch auf Kinder- oder Ausbildungszulagen nach dem Bundesgesetz über die Familienzulagen berechtigen, sofern keine Ausrichtung nach lit. a oder b erfolgt.

Kantonsrat Peter Gut, Walzenhausen, zieht namens der Gruppierung der Parteiunabhängigen seinen Antrag vom 1. Dezember 2014 zurück und beantragt folgende Änderung von Art. 6:

<sup>1</sup> Scheidet ein Mitglied des Regierungsrates vor Vollendung des 65. Altersjahres aus dem Amt aus, so hat es Anspruch auf eine Austrittsentschädigung nach Massgabe der Zahl der Amtsjahre.

<sup>2</sup> Für jedes ganze und jedes angebrochene Amtsjahr wird die Austrittsentschädigung während vier Monaten ausgerichtet, mindestens jedoch während 18 und längstens während 48 Monaten. In jedem Fall endet der Anspruch mit Beginn des ersten Monats nach Vollendung des 65. Altersjahres.

<sup>3</sup> Die Austrittsentschädigung beträgt 50 Prozent der zuletzt ausgerichteten Besoldung.

<sup>4</sup> Die Austrittsentschädigung wird gekürzt, soweit sie zusammen mit weiteren Einkünften 75 Prozent der zuletzt ausgerichteten Besoldung übersteigt.

<sup>5</sup> Als Einkünfte nach Abs. 4 gelten Erwerbseinkommen, Ersatzeinkommen und Renten aus Sozialversicherungen sowie Kapitalleistungen der Pensionskasse. Letztere sind zum Rentenwert gemäss den Bestimmungen der Pensionskasse AR anzurechnen.

<sup>6</sup> Im Todesfall wird die Austrittsentschädigung ausgerichtet an:

- a) den hinterbliebenen Ehegatten;
- b) die hinterbliebene Partnerin oder den hinterbliebenen Partner einer eingetragenen Partnerschaft;
- c) die hinterbliebenen Kinder, welche zum Anspruch auf Kinder- oder Ausbildungszulagen nach dem Bundesgesetz über die Familienzulagen berechtigen, sofern keine Ausrichtung nach lit. a oder b erfolgt;

---

<sup>1</sup> Vgl. Kurzprotokoll der Sitzung des Kantonsrates vom 1. Dezember 2014, Abl. 2014, S. 1304 ff.

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderung von Art. 6:

<sup>1</sup> Scheidet ein Mitglied des Regierungsrates vor Vollendung des 65. Altersjahres aus dem Amt aus, so hat es Anspruch auf eine Austrittschädigung nach Massgabe der Zahl der Amtsjahre.

<sup>2</sup> Für jedes ganze und jedes angebrochene Amtsjahr wird die Austrittschädigung während vier Monaten ausgerichtet, mindestens jedoch während 18 und längstens während 36 Monaten. In jedem Fall endet der Anspruch mit dem Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahres.

<sup>3</sup> Die Austrittschädigung entspricht in den ersten zwölf Monaten der zuletzt ausgerichteten Besoldung und reduziert sich danach um die Hälfte. Der Anspruch wird jeweils im Umfang anrechenbarer Einkünfte gekürzt.

<sup>4</sup> Als anrechenbare Einkünfte gelten Erwerbseinkommen, Ersatz Einkommen und Renten aus Sozialversicherungen sowie Kapitalleistungen der Pensionskasse. Letztere sind zum Rentenwert gemäss den Bestimmungen der Pensionskasse AR anzurechnen.

<sup>5</sup> Im Todesfall wird die Austrittschädigung ausgerichtet an:

- a) den hinterbliebenen Ehegatten;
- b) die hinterbliebene Partnerin oder den hinterbliebenen Partner einer eingetragenen Partnerschaft;
- c) die hinterbliebenen Kinder, welche zum Anspruch auf Kinder- oder Ausbildungszulagen nach dem Bundesgesetz über die Familienzulagen berechtigen, sofern keine Ausrichtung nach lit. a oder b erfolgt.

Kantonsrat Gilgian Leuzinger, Bühler, beantragt folgende Änderung von Art. 6:

<sup>1</sup> Scheidet ein Mitglied des Regierungsrates infolge Rücktritt, Nichtantreten zur Wiederwahl oder Erreichen der Amtszeitbeschränkung aus dem Amt, so hat es keinen Anspruch auf eine Austrittschädigung.

<sup>2</sup> Scheidet ein Mitglied des Regierungsrates aus anderen Gründen als in Abs. 1 erwähnt und vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters gemäss Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung aus dem Amt, so hat es Anspruch auf eine Austrittschädigung.

<sup>3</sup> Die Austrittschädigung entspricht der zuletzt ausgerichteten Besoldung. Sie wird während 12 Monaten ausgerichtet. Der Anspruch endet mit dem Beginn des ersten Monats nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters gemäss Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

<sup>4</sup> Die Austrittschädigung wird gekürzt, soweit sie zusammen mit weiteren Einkünften die zuletzt ausgerichtete Besoldung übersteigt.

<sup>5</sup> Als Einkünfte nach Abs. 4 gelten Erwerbseinkommen, Ersatz Einkommen und Renten aus Sozialversicherungen sowie Kapitalleistungen der Pensionskasse. Letztere sind zum Rentenwert gemäss den Bestimmungen der Pensionskasse AR anzurechnen.

<sup>6</sup> Im Todesfall wird die Austrittschädigung ausgerichtet an:

- a) den hinterbliebenen Ehegatten;
- b) die hinterbliebene Partnerin oder den hinterbliebenen Partner einer eingetragenen Partnerschaft;
- c) die hinterbliebenen Kinder, welche zum Anspruch auf Kinder- oder Ausbildungszulagen nach dem Bundesgesetz über die Familienzulagen berechtigen, sofern keine Ausrichtung nach lit. a oder b erfolgt.

Kantonsrätin Ursula Rüsche-Fässler, Herisau, zieht namens der CVP/EVP-Fraktion ihren Antrag vom 1. Dezember 2014 zurück.

Der Unterabänderungsantrag des Regierungsrates wird dem Änderungsantrag der Gruppierung der Parteiunabhängigen gegenübergestellt.

Der Antrag der Gruppierung der Parteiunabhängigen obsiegt mit 32:18 Stimmen bei 8 Enthaltungen.

Die Änderungsanträge der Gruppierung der Parteiunabhängigen, der Fraktion der FDP.Die Liberalen sowie von Kantonsrat Gilgian Leuzinger, Bühler, werden einander gegenübergestellt.

Es erhalten Stimmen:

- |  |    |
|--|----|
| - Antrag der Gruppierung der Parteiunabhängigen: | 16 |
| - Antrag der Fraktion der FDP.Die Liberalen:     | 26 |
| - Antrag Leuzinger, Bühler:                      | 13 |

Der Antrag Leuzinger, Bühler, fällt aus der Abstimmung.

Die Änderungsanträge der Gruppierung der Parteiunabhängigen und der Fraktion der FDP.Die Liberalen werden einander gegenübergestellt.

In der zweiten Abstimmung obsiegt der Antrag der Fraktion der FDP.Die Liberalen mit 37:15 Stimmen bei 6 Enthaltungen.

Der Antrag der Finanzkommission wird dem Änderungsantrag der Fraktion der FDP.Die Liberalen gegenübergestellt.

Der Antrag der Fraktion der FDP.Die Liberalen obsiegt mit 31:23 Stimmen bei 4 Enthaltungen.

Die Gruppierung der Parteiunabhängigen beantragt die Ergänzung von Art. 6 Abs. 5 mit einem lit. d):

d) an den bezeichneten Lebenspartner im Sinne von Art. 16 des Vorsorgereglements der Pensionskasse AR.

Der Rat stimmt dem Antrag der Gruppierung der Parteionabhängigen mit 40:8 Stimmen bei 10 Enthaltungen zu.

Der Rat lehnt den Streichungsantrag Zuberbühler, Herisau, mit 48:4 Stimmen bei 6 Enthaltungen ab.

In der *Schlussabstimmung* stimmt der Rat der Totalrevision der Verordnung über die Besoldung und die berufliche Vorsorge der Mitglieder des Regierungsrates mit 50:5 Stimmen bei 3 Enthaltungen zu.

**5. Motion Walter Grob, Teufen, und Mitunterzeichnende, Regelung der Hinterlegungsmöglichkeit von Vorsorgeaufträgen (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch); Erheblicherklärung** 45

Am 29. Oktober 2014 reichten Kantonsrat Walter Grob, Teufen, und Mitunterzeichnende eine Motion mit folgendem Wortlaut ein:

Seit 1. Januar 2013 sind die Bestimmungen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes in Kraft. Dahinter steht eine neue Philosophie: Nicht mehr behördliche Massnahmen für Hilfsbedürftige sind zentral, sondern individuelle Vorkehrungen für den Einzelfall. Dazu gehört unter anderem auch der Vorsorgeauftrag mit oder ohne Patientenverfügung. Mit einem Vorsorgeauftrag kann eine handlungsfähige Person selber bestimmen, wer im Fall der Urteilsunfähigkeit ihr Rechtsvertreter werden soll.

[...]

Der Kanton Appenzell Ausserrhoden macht dazu Ausführungen in Art. 47 und 48 EG zum ZGB. Keine Ausführungen zu finden sind zum Hinterlegungsort.

Der Hinterlegungsort kann auf dem Zivilstandsamt gemeldet werden; dann wird der Ort im Personenstandsregister eingetragen. Taucht das Dokument im Ernstfall nicht auf – was mit dem Eintrag im Personenstandsregister nicht garantiert ist – nützt die beste Vorsorge nichts.

**Antrag**

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Teilrevision des EG zum ZGB diesbezüglich an die Hand zu nehmen und dem Kantonsrat vorzulegen.

Der Regierungsrat beantragt die Erheblicherklärung der Motion.

Nach der mündlichen Begründung durch Kantonsrat Walter Grob, Teufen, der Beantwortung durch Regierungsrat Jürg Wernli, Direktor Departement Inneres und Kultur, und Diskussion erklärt der Rat die Motion mit 58:0 Stimmen ohne Enthaltung für erheblich.

**6. Interkantonale Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat), Genehmigung; 2. Lesung<sup>2</sup>** 46

Mit Bericht und Antrag vom 13. Januar 2015 beantragt der Regierungsrat:

1. auf die Vorlage einzutreten,
2. die Interkantonale Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat) vom 20. Juni 2013 in 2. Lesung zu genehmigen.

*Eintreten* ist unbestritten.

*Detailberatung.*

In der *Schlussabstimmung* genehmigt der Rat die Interkantonale Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat) vom 20. Juni 2013 in 2. Lesung mit 58:0 Stimmen ohne Enthaltung.

---

<sup>2</sup> 1. Lesung am 22. September 2014 (Abl. 2014, S. 980 f.)

Die Vorlage untersteht bis Dienstag, 28. April 2015 dem fakultativen Referendum (Text siehe Abl. 2014, S. 988 f.).

**7. Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV), 47  
Genehmigung; 2. Lesung<sup>3</sup>**

Mit Bericht und Antrag vom 13. Januar 2015 beantragt der Regierungsrat:

1. auf die Vorlage einzutreten,
2. die Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV) vom 22. März 2012 in 2. Lesung zu genehmigen.

*Eintreten* ist unbestritten.

*Detailberatung.*

In der *Schlussabstimmung* genehmigt der Rat die Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV) vom 22. März 2012 in 2. Lesung mit 58:0 Stimmen ohne Enthaltung.

Die Vorlage untersteht bis Dienstag, 28. April 2015 dem fakultativen Referendum (Text siehe Abl. 2014, S. 996 f.).

Schluss der Sitzung 15.02 Uhr

---

<sup>3</sup> 1. Lesung am 22. September 2014 (Abl. 2014, S. 981 f.)